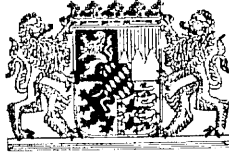


Landgericht München I

Az.: 13 T 17108/11
871 XIV B 250/11 AG München



In Sachen

Stadelheimer Straße 12, 81549 München

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Meyer-Heim**, Sulzbacher Straße 85, 90489 Nürnberg, Gz.: 1045BE

gegen

Stadt Nürnberg, Einwohneramt, 90403 Nürnberg

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Abschiebungshaft

hier: sonstige Beschwerde FGG

erlässt das Landgericht München I -13. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Andreas Pollinger, die Richterin am Landgericht Brychcy und die Richterin am Landgericht Dr. Grieser am 16.11.2011 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgericht München vom 04.08.2011 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadt Nürnberg auferlegt.
3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Der Betroffene ist chinesischer Staatsangehöriger.

Er reiste im Januar 2001 nach Deutschland ein und beantragte am 21.01.2003 die Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser Antrag wurde durch das BAMF am 04.02.2003 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Betroffene wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche zu verlassen, die zwangsweise Abschiebung wurde angedroht. Ein Antrag des Betroffenen gem. § 80 Abs. 5 VwGO wurde am 12.02.2003 abgelehnt.

2. Am 31.03.2011 stellte das Generalkonsulat von China dem Betroffenen einen Heimreiseschein aus. Die Stadt Nürnberg beabsichtigte, den Betroffenen am 03.08.2011 nach China abzuschieben.

3. Am 03.08.2011 beantragte die Stadt Nürnberg, gegen den Betroffenen Abschiebungshaft für die Dauer von zwei Wochen anzuordnen. Dies wurde damit begründet, dass der Betroffene durch falsche Angaben und zögerliche Mitarbeit bei der Passersatzbeschaffung das Ausstellen eines Heimreiseschein verzögert habe. In der Gemeinschaftsunterkunft halte sich der Betroffene nicht auf, sondern hole nur gelegentlich die Post. Er habe über seinen Rechtsanwalt mitteilen lassen, dass er beabsichtige, einen Folgeantrag zu stellen. Dies sei jedoch nach Auskunft des BAMF nicht geschehen. Zum 31.07.2011 sei der Betroffene durch den Hausmeister der Gemeinschaftsunterkunft mit unbekanntem Aufenthalt abgemeldet worden, da er seine Post nicht mehr abgeholt habe. Zwei Festnahmeversuche an anderen Adressen seien gescheitert. Der Heimreiseschein sei gültig bis 30.08.2011, so dass versucht werden solle, einen neuen Flugtermin zu erwirken. Im Einzelnen wird auf den Antrag vom 03.08.2011 verwiesen.

4. Das Amtsgericht München hörte den Betroffenen am 04.08.2011 an. Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen war bei der Anhörung nicht anwesend. Dem Betroffenen wurde der Haftantrag ausweislich des Protokolls vorgehalten. Am gleichen Tag ordnete das Amtsgericht München Abschiebehaft bis zur möglichen Abschiebung, längstens 2 Wochen im Anschluss an eine etwaige Untersuchungshaft, an.

5. Am 05.08.2011 legte der Betroffene gegen diesen Beschluss Beschwerde ein. Das Amtsgericht München half der Beschwerde nicht ab und legte die Akten mit Beschluss vom 09.08.2011 dem Beschwerdegericht vor.

6. Am 11.08.2011 wurde der Betroffene nach China abgeschoben. Am 25.8.2011 stellte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit sowie die notwendigen Auslagen des Betroffenen dem Frei-

staat Bayern aufzuerlegen.

7. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin erhielten Gelegenheit, im Verfahren schriftlich Stellung zu nehmen. Die Beschwerdegegnerin legt im Einzelnen dar, dass der Betroffene für die Ausländerbehörde nicht greifbar gewesen sei. Im Einzelnen wird auf die Stellungnahmen vom 14.10.2011 und vom 31.10.2011 verwiesen. Der Beschwerdeführer wendet ein, der Betroffene sei für die Ausländerbehörde weiterhin erreichbar gewesen, er habe alle Vorsprachetermine, u.a. beim Bundesamt in München am 01.08.2011, wahrgenommen. Des Weiteren sei die Frist gem. § 60 Abs. 5 S. 4 AufenthG erst am 22.08.2011 abgelaufen. Im Einzelnen wird auf die Stellungnahmen vom 08.11.2011 und vom 09.11.2011 verwiesen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Sie wurde gem. §§ 63, 64 FamFG form- und fristgerecht eingelegt. Die Beschwerde ist gem. § 63 Abs. 1 FamFG auch nach Erledigung der Hauptsache statthaft, da der Betroffene beantragt hat die Rechtswidrigkeit der Anordnung festzustellen und aufgrund der Freiheitsentziehung ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit besteht, § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG.

2. Die Beschwerde ist auch begründet.

Die Anordnung der Abschiebehaft durch Beschluss vom 04.08.2011 war rechtswidrig.

Der Beschluss des Amtsgericht München vom 04.08.2011 hat den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt. Ausweislich des Protokolls der Anhörung wurde dem Betroffenen zu Beginn der Anhörung der Haftantrag vorgehalten. Dies ist zur Gewährung rechtlichen Gehörs nicht ausreichend. Der Betroffene war in der Anhörung nicht in der Lage, zur Begründung des Haftantrages ausreichend Stellung zu nehmen.

Für die ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs ist es erforderlich, dem Betroffenen den vollständigen Haftantrag zu übersetzen und auszuhändigen und damit den gesamten Antragsinhalt bekannt zu machen (BGH Beschluss vom 21.07.2011, V ZB 141/11). Anderenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene nicht in der Lage war, sich zu sämtlichen Angaben der Ausländerbehörde gem. § 417 Abs. 2 FamFG zu äußern (BGH a.a.O.). Dem Betroffenen wurde der Haftantrag weder vor der Anhörung noch während der Anhörung noch später ausgehändigt. Erst im Rahmen der Akteneinsicht durch den Verfahrensbevollmächtigten wurde der vollständige Haftantrag im erforderlichen Umfang bekannt, so dass erst dann eine Stellungnahme zu den wesentlichen, die Haft begründenden Umständen möglich war. Die Akteneinsicht wur-

de aber erst im Beschwerdeverfahren und nach Durchführung der Abschiebung gewährt, so dass eine Heilung nicht in Betracht kommt.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt zur Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung (BGH Beschluss vom 21.07.2011, V ZB 141/11; BGH FGPrax 2010, 152, 154).

Ob darüber hinaus tatsächlich davon auszugehen war, dass der Betroffene sich dem Zugriff der Ausländerbehörde entzogen hat, und ob der Haftantrag den Anforderungen des § 417 Abs. 2 FamFG genügt, kann daher dahinstehen.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1 S. 1 und 2, 83 Abs. 2 FamFG, § 128c Abs. 3 S. 2 KostO. Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht die Verpflichtung zur Erstattung der notwendigen Auslagen billigem Ermessen.

2. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf §§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO.

3. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde bestand kein Anlass, § 70 Abs. 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Dr. Andreas Pollinger
Vorsitzender Richter
am Landgericht


Brychcy
Richterin
am Landgericht

Dr. Grieser
Richterin
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 18.11.2011


Fieder, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle